

Förderverein Instrumentalausbildung des Musikzweigs der Latina e.V.

- Satzung -

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.2.2016.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung des Vereins in ihrer letzten Fassung außer Kraft.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Instrumentalausbildung des Musikzweigs der Latina e.V.“ und wurde am 26.5.1992 unter der Nummer VR 20718 in das Vereinsregister beim Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen.
- (2) ¹Sitz des Vereins ist Halle (Saale). ²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er versteht sich als ein freiwilliger und überparteilicher Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die sich der Förderung einer umfangreichen, fundierten künstlerischen Musikausbildung begabter Kinder und Jugendlicher, insbesondere mit dem Schwerpunkt Instrumentalausbildung, verpflichtet fühlen und darüber hinaus einen Beitrag leisten wollen, mit verschiedenen musikalischen Angeboten zur kulturellen Ausstrahlung der Stadt Halle (Saale) und des Landes Sachsen-Anhalt gebührend beizutragen.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins umfaßt unter anderem folgende Aufgaben:
 - zielstrebige und vielfältige Unterstützung bei der Durchführung und Gestaltung der Instrumentalausbildung sowie bei der Förderung musikalischer Talente unter den Kindern und Jugendlichen, insbesondere Schüler des Musikzweigs der Latina A. H. Francke,
 - Organisation und Betreuung von Auftrittsmöglichkeiten zur Präsentation der Leistungen der begabten Kinder und Jugendlichen,
 - Öffentlichkeitsarbeit in den Medien zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades und zur Würdigung der Leistungen der begabten Kinder und Jugendlichen,
 - Organisation und Betreuung von Spezialkursen mit Gastdozenten und Professoren,
 - Bereitstellung und Bearbeitung von Materialien zur Gewährleistung einer vielseitigen und kreativen Ausbildung,
 - Herstellung und Pflege von Kontakten zu einschlägigen Fachverbänden und Interessengruppen der kulturellen Szene,
 - Pflege und Vertiefung der Zusammenarbeit mit Kommunen und dem Land Sachsen-Anhalt im Bereich Kultur, Bildung und Wissenschaft,
 - Leisten von Beiträgen zur Ausweitung des aktiven Kulturangebots in der Stadt Halle und
 - Bereitstellung und Ausleihe von verfügbaren eigenen Instrumenten, insbesondere für die Schüler des Musikzweiges der Latina August Hermann Francke.

- (3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁵Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. ⁶Die Erfüllung der Vereinszwecke geschieht ohne Bevorzugung von politischen oder konfessionellen Überzeugungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bewilligung des an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrags und der Eintragung in die Mitgliederliste (ordentliche Mitglieder).
- (2) ¹Die Mitgliedschaft endet mit der Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand oder durch den Tod des Mitglieds. ²Für die Austrittserklärung gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. ³Der Mitgliedsbeitrag bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Ausschluß aus dem Verein. ²Ausschließungsgründe sind z. B. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung, die Interessen oder das Ansehen des Vereins sowie die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger vorheriger Mahnung. ³Die Entscheidung zur Ausschließung bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder und ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen, die dann endgültig entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Durch die Aufnahme in den Verein entsteht die Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen. ²Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. ³Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt jährlich. ⁴Die Verpflichtung zur Entrichtung des jeweiligen Jahresbeitrages entsteht durch die ordentliche Mitgliedschaft im Verein, die über einen Zeitraum von einem Monat im jeweiligen Geschäftsjahr fortbesteht.
- (2) ¹Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. ²Insbesondere bei sozial schwachen Einkommensverhältnissen und persönlicher Unzumutbarkeit bezüglich der Zahlung der Beiträge soll dem Antrag stattgegeben werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins. ²Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Kalenderjahr zusammen und wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied per Briefsendung, Fax oder E-Mail einberufen.
- (3) ¹Natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder sind, haben aktives und passives Wahlrecht. ²Zur Ausübung des Wahlrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, wobei jede Bevollmächtigung auf eine Mitgliederversammlung beschränkt ist. ³Ein ordentliches Mitglied darf in der Mitgliederversammlung nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (4) ¹Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. ³Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. ⁴Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Aufgaben zuständig:
 - Festlegung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Beiträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vereins

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand, deren Mitglieder im Vereinsregister eingetragen werden, und dem Beirat.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wählt den gesetzlichen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands vertreten den Verein gleichberechtigt und sind alleinvertretungsbefugt. ³Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ⁴Eine Wahl im Block und eine Wiederwahl sind möglich. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet auch das dazugehörige Amt des Vorstandsmitglieds. ⁶Eine Neuwahl des Vorstandes ist frühestens sechs Monate nach der letzten Vorstandswahl möglich. ⁷Das gilt nicht, wenn der Vorstand durch die Mitgliederversammlung vor diesem Zeitpunkt widerrufen wird. ⁸Eine Neuwahl muss

zwingend erfolgen, wenn seit der letzten Vorstandswahl mehr als fünf Jahre vergangen sind oder die Mitgliederversammlung eine Neuwahl vor Ablauf dieser Zeit beschließt.

- (3) ¹Der Beirat besteht aus mindestens einem Mitglied und höchstens drei Mitgliedern. ²Mitglieder des Beirats können nur Lehrer des Instrumentalzweigs der Latina August Hermann Francke sein. ³Die Mitglieder des Beirats werden vom Koordinator des Musikzweigs der Latina entsendet, wobei der Koordinator sich unter anderen ausdrücklich auch selbst entsenden kann. ⁴Die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat wird ebenfalls durch den Koordinator des Musikzweigs der Latina bestimmt.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder im Sinne von Absatz 1 sind gleichwertig stimmberechtigt.
- (5) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich aus dieser Satzung nicht ein anderes ergibt oder die Angelegenheiten nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen. ²Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder vorrangig an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, Erziehung und Musik sowie der Kinder und Jugendlichen. ²Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten, Gerichtsstand

- (1) ¹Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.2.2016 beschlossen. ²Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzung wird die Satzung in ihrer bis dahin geltenden Fassung vollumfänglich aufgehoben.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Halle (Saale).